

Arbeitshilfe: Wahl des SEB

Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK

Rechtsgrundlage: Schulwahlordnung (§§ 10 bis 19 i. V. m. §§ 1 bis 3)
abrufbar: www.eltern.bildung-rp.de unter „Rechtsgrundlagen“

Wahlleitung: Schulleiterin oder Schulleiter oder Beauftragter

Zeitpunkt der Wahl: innerhalb der ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn

Vorbereitende Handlungen:

- Einladung an alle Wahlvertreterinnen und –vertreter (Frist mindestens 1 Woche)
- Bekanntmachung des Wahltermins an alle wählbaren Eltern, da der SEB „aus der Mitte der Eltern“ gewählt wird
- Vorbereiten der Stimmzettel (pro Wahlvertreter/in 1 Stimme für jede vertretene Klasse)
- Vorbereiten einer Anwesenheitsliste (Vor- und Zuname der Wahlvertreterinnen und -vertreter) sowie aller anwesenden wählbaren Eltern(teile)
- Berechnung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des SEB (je 50 Schülerinnen und Schüler 1 Mitglied, mindestens 3, höchstens 20 Mitglieder; zusätzlich Stellvertreterinnen und Stellvertreter)
- Vorbereiten der Niederschrift

Am Wahlabend:

1. Vorbereitung

- Eintragen aller Wahlberechtigten in Anwesenheitsliste
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers durch Handzeichen
- Erläuterung des Wahlverfahrens
Vor der Wahl muss die Wahlversammlung entscheiden
 - ob Mitglieder und Stellvertreter in einem Wahlgang oder getrennt in zwei Wahlgängen gewählt werden sollen
 - auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten, ob geheime oder offene Wahl stattfinden soll. Ohne einen Antrag ist die Wahl geheim. Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einstimmig zustimmen.
- Hinweis auf wünschenswerte repräsentative Vertretung von Frauen und Männern sowie von Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache im SEB
- Gestattung eines Berichts einer Elternvertreterin oder -vertreter über die Aufgaben und Funktionen des SEB
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur

2. Durchführung der Wahl

- Abgabe der Stimmzettel (pro Stimmzettel können so viele Namen aufgeschrieben werden wie Personen – bei einem Wahlgang Mitglieder und Stellvertreter – zu wählen sind)
- Auszählung der Stimmen (Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern oder (bei einem Wahlgang) Stellvertretern gewählt)
- Bei Stimmgleichheit: Stichwahl, danach Los

3. Nach der Wahl

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen